



2. Verlängerung

der Zulassung Nr. S 805 vom 26.08.1998

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircher Str. 100
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzensetzwerkzeug
DX 450
im Kaliber 6,8/11 M

die Zulassung **unbefristet** verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Braunschweig, den 21.06.2010
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4047339



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.



1. Verlängerung der Zulassung Nr. S 805 vom 26.08.1998

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircher Str. 100
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzenschubwerkzeug
für Kartuschenmunition 6,8/11 M
DX 450

die auferlegte Befristung der Zulassung bis zum 31.08.2018 verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Braunschweig, den 10.07.2008
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4035268



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin



Zulassungsschein

Nr. S 805 vom 26.08.1998

Auf ihren Antrag werden der Firma

Hilti Aktiengesellschaft
FL - 9494 Schaan

gemäß der derzeit geltenden Fassung des § 21 des Waffengesetzes (WaffG) vom 08.03.1976 (BGBl. I, S. 432) und der Abschnitte III und IV der Dritten Verordnung zum WaffG (3. WaffV) vom 02.09.1991 (BGBl. I, S. 1872) und des CIP-Beschlusses XXIII-6 die systemgeprüften Bauarten

Bolzenschubwerkzeug DX 450
für Kartuschenmunition 6,8/11 M
auch mit "L"-Ausrüstung
oder mit Betonvorsatz 45/S4
oder mit Spezialstandplatte 45/S3

zugelassen und aufgrund von § 13 o.a. Verordnung die Verwendung des Zulassungszeichens



vorgeschrieben.

In diesem Gerät ist systemgeprüfte Kartuschenmunition des o.g. Kalibers mit dem Prüfkennzeichen [PTB Sy 805 HD11] zu verwenden, wobei anstelle von HD11 auch eine andere Kennzeichenfolge stehen kann.

Die wesentlichen Merkmale des zugelassenen Gegenstandes sind in der Anlage dieser Zulassung beschrieben.

Die Anlage besteht aus

2 Seiten Beschreibung mit 2 Abbildungen

13 Zeichnungen mit den Nrn. S 805.01 bis S 805.13

1 Betriebsanleitung

und ist Bestandteil der Zulassung.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. S 805

vom 26.08.1998

Auf jedem Stück der zugelassenen Bauart sind außer der in § 13 WaffG vorgeschriebenen Kennzeichnung obiges Zulassungszeichen und die vorstehend genannte Modellbezeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. Außerdem ist jedes Gerät mit einer Seriennummer und der Aufschrift "Klasse A" zu versehen.

Der Bundesanstalt ist vom Zulassungsinhaber nach Aufnahme der Fertigung ein serienmäßig gefertigtes und gekennzeichnetes Stück als Kontroll- und Hinterlegungsmuster umgehend zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsanleitung ist deutlich darauf hinzuweisen, daß nur die Verwendung von systemgeprüften Komponenten einen sicheren Einsatz des Gerätes gewährleistet.

In Abständen von höchstens 2 Jahren sind fünf Geräte der zugelassenen Bauart zur Kontrolle nach § 14a der 3. WaffV vorzulegen.

Die Zulassung wird bis zum 31.08.2008 befristet.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Dammermann
Dr. Dammermann
Oberregierungsrat



Braunschweig, den 26.08.1998
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 97042189

- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Beschreibung zur Zulassung

Das Bolzensetzwerkzeug DX 450 ist ein Kolbenschubgerät und besitzt eine Bolzenladeeinrichtung, die um 180° schwenkbar auf dem Gerät angebracht ist.

Die Kartuschen 6,8/11 M befinden sich in einem Streifenmagazin, das durch die Ladeeinrichtung transportiert wird.

Der Bolzen wird in die Ladeeinrichtung eingeführt und durch Schwenken dieser um 180° vor die Gerätemündung gebracht, wobei gleichzeitig die Kolbenführung um 18 mm nach vorn abgerückt wird. Durch Zurückziehen des Schiebers auf der Ladeeinrichtung bis zum Anschlag wird der Bolzen in den Lauf eingeführt. Beim Zurückschwenken der Ladeeinrichtung in die Ausgangsstellung erfolgt der Transport des Streifenmagazins, so daß sich erst nach vollendetem Ladevorgang und einem Anpreßweg von 18 mm eine Kartusche in Zündstellung befindet.



Abb.: Bolzenschubwerkzeug DX 450
für Kartuschenmunition 6,8/11 M

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

Seite 2 zum Zulassungsschein Nr. S 805

vom 26.08.1998



Abb.:Ausrüstung "L"

Im Auftrag

Dr. Dammermann
Dr. Dammermann
Oberregierungsrat



Braunschweig, den 26.08.1998
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 97042189

- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.